

Nachdem Ihre Kayserl. Majestät vorstehendes allergnädigstes Edictum Inhibitorium de non alienando bona immobilia ad manus mortuas sub dato Wien den 22. Februarii laufenden Jahres an Ihre Churfürstl. Durchl. 1c. mit dem Befehl um selbiges in Dero Hochstift Paderborn gehörend publiciren zu lassen, remittirt, und dann höchstgedachte Ihre Churfürstliche Durchl. demer zu Folge hiesiger Dero Regierung sub dato den 7. laufenden Monats die Execution gnädigst committirt und aufgegeben haben; Als wird Jedermänniglichen anbefohlen, dem allergnädigsten Edicto in allem gehorsamst nachzuleben. Urkundlich aufgedruckten Hochfürstl. Paderbornischen Geheimden Canzley-Insigelß. Signatum Paderborn den 20. May 1729.

Ex clementissimo Mandato

Serenissimi Electoris subscripti

(L. S.)

Ignaz v. d. Assenburg. imp.

XL.

XL.

Verordnung wie die mit der Jagd-Gerechtigkeit versehene Städte und Adelige Häuser die Jagd exerciren sollen. von 1729.

Von Gottes Gnaden Wir Element August 1c. Fügen hiemit Jedermänniglichen zu wissen; Nachdemahlen die beyden Vor-der-Stände Unsers Hochstifts Paderborn, bey letzterem Landtag Uns unterthänigst vorgetragen, daß diejenige Städte, welche die Mit-Jagden in ihren Districten und Ortseren hergebracht, zeit-hero sich derselben immoderate bedienen, daß ein jeder Bürger oder dessen Eöhne fast täglich zu schießen ausgiengen und dadurch Uns und übrigen zur Mit-Jagd Interessirten ein merklicher Schade zugezogen, die Bürger auch von ihrer Hand- und Haus-Arbeit abgehalten würden, mit der unterthänigster Bitte, Wir gnädigst geruhen mögten, hierunter dem Publico zum Besten nicht nur eine gnädigste Modificaction ergehen zu lassen, sondern auch die in Anno 1669 ins Land publicirte Holz-Ordnung besonders was darin Art. 36. enthalten ist, zu erneuern, und dann Wir nach reifer der Sachen Ueberlegung sothanes Suchen der Billigkeit gemäß zu seyn befunden haben; So ordnen und wollen Wir hiemit gnädigst declarirt haben, daß

daß denen Städten, welche zu der Jagd interessirt seyn, sothane Gerechtigkeit zwar ungetränkt belassen, die Nutzungen und der Gebrauch aber folgendergestalt und anderster nicht eingerichteter werden sollen, daß nemlich eine jede zur Jagd berechnete Stadt ihren gemeinen Jäger halten, durch denselben die Jagd exerciren lassen, die Bürgere aber in particulari, und ohne von dem Städtischen Jäger begleitet, sich der Jagd so gewis enthalten sollen, als lieb einem jeden ist, die Straf von 3 Goldgl. zu vermeiden.

Ingleichen wann von einem Adelsichen Hause oder Geschlechte sich mehrere Gebrüder, oder Vetteren befinden, welche verschiedene Haushaltungen führen, hat, an denen Orten, wo andere zur Jagd mit interessirt seyn, nicht ein jeder Bruder oder Vetter, sondern deren nur einer, welcher das Stamm-Haus bewohnet, der Jagd sich zu bedienen, gestaltn auf den Wlderlebungs-Fall, derjeniger, welcher hierwieder handelt, nicht nur gepfändet werden, sondern auch jedesmal in 20 Goldglüden Brüchten verfallen seyn solle; Wie Wir dann zugleich den Ober-Jägermeister, und allen Beamten und Förstern hiemit gnädigst anbefehlen, auf die Einfolge dieser Unserer Verordnung genaue Acht zu haben, und die Contraventoren gehdrigen Orts zu denunciiren. Urkundlich Unsers hierunter gefestn Handzeichens, und Secret-Insiegels. Signatur München den 6. April 1729.

Clement August. (L. S.)

XL.

XLI.

Verordnung

über die Anlegung der Schmidten und Backöfen, wie auch Anschaffung der Feuer-Gereitschaften ic.

von 1730.

Des Hochwürdigst-Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Clement August, Erzbischofen zu Köln, des heil. Römischen Reichs durch Italien Erz-Canzlern und Churfürsten, Legati nati des heil. Apostolischen Stuhls zu Rom, Bischofen zu Paderborn, Hildesheim, Münster und Osnabrück, in Ober- und Nieder-Bayern, auch der Oberen-Pfalz in Westphalen, und zu Engeren Herzogen, Pfalzgrafen bey Rhein, Landgrafen zu Leuchtenberg, Burggrafen zum Cronberg, Grafen zu Pyrmont, Herren zu Borkeloh und Werth ic. unsers gnädigsten Fürsten und Herren, Wie Dero zur Hochfürstlich Paderbornischen Regierung verordnete Präsident und geheime Räte sügen hiemit zu wissen: Nachdemalen wegen Fortschaffung und Verlegung deren Schmidten und Backöfen ausser denen Feldstädten und Dorfschaften, von einigen Städten etwahige vermeinte Beschwermissen an-

Zweyter Theil.

B b b

ge